

## Presseinformation



### Datenschutzgrundverordnung: RSR befürchtet Probleme in der Umsetzung

**(Hamburg, 14.05.2018) Wenn Ende Mai die Europäische Datenschutzgrundverordnung greift, sind die Sanitätshäuser und andere Leistungserbringer in besonderer Weise gefordert. Denn sie haben mit speziellen personenbezogenen Daten zu tun: Daten, die sich auf die Gesundheit ihrer Kunden beziehen. Diese stehen unter besonderem Schutz, die Sanitätshäuser haben also eine hohe Verantwortung. Der RSR hat seinen Mitgliedsunternehmen deshalb schon vor einiger Zeit umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt, viele haben bereits entsprechende Regelungen in ihren Unternehmen getroffen. Dennoch gibt es Bereiche, wo es bei rechtskonformem Verhalten zu Konflikten z. B. mit den Krankenkassen kommen könnte.**

Bei gesetzlich Versicherten dürfen einige Daten ohne Datenfreigabe durch den Patienten übermittelt werden: Das sind beispielsweise Kostenvoranschläge/Versorgungsanzeigen, Verordnungen sowie die Abrechnung an den Sozialversicherungsträger und, sofern der MDK mit einer Prüfung beauftragt ist, Daten an den MDK. „Nach unserer Rechtsauffassung dürfen jedoch verschiedene Informationen wie Maßblätter, Erhebungsbögen oder sonstige Berichte und Dokumente nicht an die gesetzlichen Krankenkassen übermittelt werden, wenn sie medizinische Detaildaten enthalten“, erklärt Thomas Piel.

#### **Kommt es zu Verzögerungen bei der Versorgung?**

Im Sanitätshaus-Alltag und für die Patienten könnte es ab dem 25.5.2018 zu Verzögerungen kommen, wenn Kostenvoranschläge eingeholt werden müssen. Denn ein Sanitätshaus verhält sich aus Sicht des RSR rechtswidrig, wenn es Unterlagen mit medizinischen Detaildaten an die Kostenträger weitergibt. Solche Dokumente sollten – so die Empfehlung des RSR – nur noch direkt an den MDK gegeben werden. „Denn nur dann verhält sich ein Leistungserbringer rechtskonform!“, stellt Piel klar.

#### **Kassen dürfen kein rechtswidriges Verhalten verlangen**

„Allerdings müssen wir davon ausgehen, dass einzelne Kassen ggf. die Bearbeitung von Kostenvoranschlägen verzögern oder ablehnen werden, so lange sie die vertraglich geschuldeten Unterlagen nicht vorliegen haben“, prognostiziert Thomas Piel. „Eine solche Vorgehensweise halten wir für nicht rechters!“ Denn die Kassen könnten angesichts der recht klaren Rechtslage zum Datenschutz nicht verlangen, dass sich die Leistungserbringer rechtswidrig verhielten, indem sie Daten übermit-

telten, die geschützt sind. Entsprechende Klauseln in Kassenverträgen seien nicht wirksam und müssten deshalb auch nicht beachtet werden. Thomas Piel und sein Team haben hier einen Lösungsvorschlag erarbeitet: Sie schlagen vor, dass der Leistungserbringer die notwendigen medizinischen Daten dem Patienten mitgibt, der selbst entscheiden könne, ob er sie seiner Krankenkasse zur Verfügung stellen will.

### **Schwierigkeiten bei der Versorgung nach Fallpauschalen**

Auch einzelne Kostenträger haben bereits angekündigt, dass sie keine telefonischen Auskünfte über Adress- oder Telefondaten der Versicherten mehr erteilen werden – und dass bei Anfragen per Email nur noch die Mitgliedsnummer der Versicherten übersandt werden wird. „Dies wird vermehrt zu Schwierigkeiten insbesondere bei Fallpauschalenversorgungen führen“, so Thomas Piel. „Die Adressdaten sind insbesondere nach Umzügen zur vollständigen Erfüllung des Vertrages – wie Rückholung des Hilfsmittels, Ermöglichung des Wiedereinsatzes im Rahmen der Fallpauschale – notwendig. Es ist schlicht nicht nachvollziehbar, warum Kostenträger im Rahmen der Auftragserteilung Daten übermitteln dürfen sollen – im Rahmen der Rückholung aber nicht“.

„Der Schutz der Daten unserer Kunden ist unseren Mitgliedsbetrieben sehr wichtig“, betont Piel. „Wir haben sie deshalb bereits umfassend informiert“. Angesichts der möglichen Konsequenzen empfiehlt er, sich darüber hinaus im Einzelfall durch Datenschutz-Experten individuell beraten zu lassen.

---

Der RSR Reha-Service-Ring ist eine Gemeinschaft von ca. 350 Reha- und Sanitätsfachbetrieben an über 900 Standorten in ganz Deutschland. Er ist damit eine der stärksten Gemeinschaften der Branche und arbeitet seit über 20 Jahren erfolgreich am Markt. Der RSR verhandelt für seine Mitglieder die Verträge mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern; so können sich die Mitglieder ganz auf ihre Kernaufgabe, die Versorgung der Patienten mit Hilfsmitteln, konzentrieren.

---

#### **Pressekontakt:**

PapendorfPR, Juliane Papendorf  
Paul-Sorge-Str. 62e, 22459 Hamburg,  
Tel.: 0176 – 10 30 51 87  
[mail@PapendorfPR.de](mailto:mail@PapendorfPR.de)  
[www.PapendorfPR.de](http://www.PapendorfPR.de)